

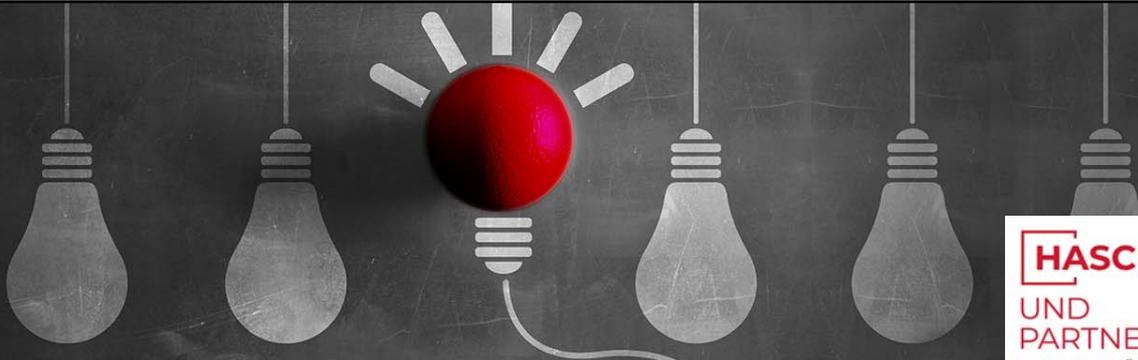
RECHTLICHES ZUR GESTALTUNG DER NACHFOLGE IN DER FAMILIE UND MIT BETRIEBSANGEHÖRIGEN

 **Managementcenter Nord**
MCN Business Breakfast

15. November 2024

RECHTSANWALT
MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA

www.hasch.eu



MCN BUSINESS BREAKFAST

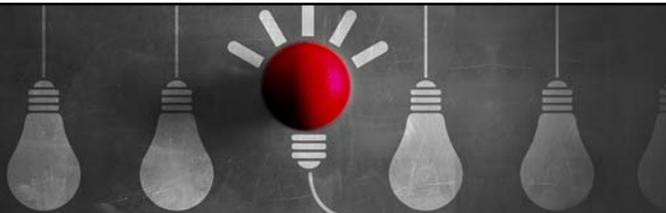
RECHTLICHES ZUR GESTALTUNG DER NACHFOLGE IN DER FAMILIE UND MIT BETRIEBSANGEHÖRIGEN

RECHTSANWALT MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA

Linz, am 15. November 2024



1



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Wesentliche pflichtteilsrechtliche Themen | 9 |
| 3. Formen der Unternehmensnachfolge | 19 |
| 3.1. Gesamt-/ Einzelrechtsnachfolge | 22 |
| 3.2. Share Deal / Asset Deal | 26 |
| 3.3. Entgeltliche / Unentgeltliche Übergabe | 33 |
| 4. Übergeber-/ Übernehmerinteressen | 35 |
| 5. Unternehmensnachfolge mit Mitarbeitern MBO / MBI | 42 |
| 6. Haftung | 45 |



2

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1. EINLEITUNG

HP

3



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1. EINLEITUNG (1)

- Rund 88 % der Unternehmen in Österreich sind Familienunternehmen; ohne Ein-Personen-Unternehmen sind es rund 51 %, demnach mehr als die Hälfte aller österreichischen Unternehmen
- Generationenübergänge stehen meist alle 20 bis 30 Jahre an
- pro Jahr stehen ca. 9.000 Familienunternehmen vor der Übergabe
- Ein Drittel der internen Nachfolgen erfolgt durch Schenkung, ca. 20 % durch Verkauf

HP

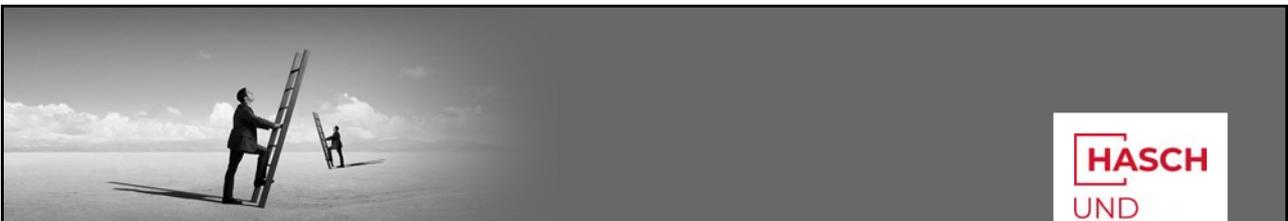
4

J. Wolfgruber



1. EINLEITUNG (2)

- Rund 14 % aller Nachfolgen erfolgen unvorhergesehen
- ca. 30 % der Übergaben scheitern!
- Bei ca. 80 % der Übergaben gibt es nur einen Nachfolger
- Bei 50 % gibt es externe Nachfolger



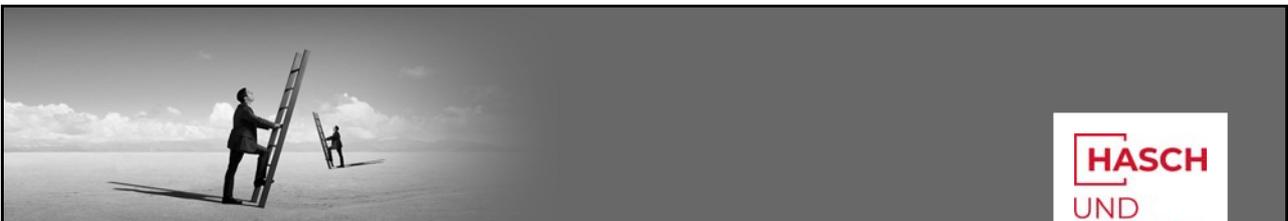
1. EINLEITUNG (3)

- **Welche rechtlichen Eckpunkte sind besonders zu beachten?**
 - Erb- und Pflichtteilsrecht
 - Familienrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Finanzierungsthemen
 - Steuerrecht



1. EINLEITUNG (4)

- **Wie nähert man sich der rechtlichen Gestaltung?**
 - Unternehmensprofil
 - Bilanzen der letzten 3 – 5 Jahre
 - FB-Auszüge, GISA-Auszüge
 - GB-Auszüge, Einheitswertbescheide, Gemeine Werte
 - Gesellschaftsverträge, Syndikatsverträge
 - Kontoauszüge FA, GKK (BUAK, etc.)
 - Finanzierungssituation, Kreditverträge



1. EINLEITUNG (5)

- Mitarbeiterliste, Mitarbeiteransprüche und Rückstellungen
- Immaterialgüterrechte
- Sonstige Dauerschuldverhältnisse
- Anhängige Verwaltungs-/ Gerichtsverfahren
- Privatvermögen, Aufteilung
- Bisherige Schenkungen in der Familie
- Pflichtteilsberechtigte, Pflichtteilsansprüche



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. WESENTLICHE PFLICHTTEILSRECHTLICHE THEMEN

9



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PFLICHTTEILSBERECHTIGTE PERSONEN (1)

- Wer ist pflichtteilsberechtigt?
 - Ehegatte sowie eingetragener Partner des Erblassers
 - Nachkommen des Erblassers (Kinder)
 - Nicht die Eltern (bereits seit 1.1.2017)
- Wie hoch ist der Pflichtteil?
 - Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde – grds. berechnet vom gesamten Vermögen des Erblassers (einschließlich Unternehmenswert!)

10

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PFLICHTTEILSBERECHTIGTE PERSONEN (2)

- Voraussetzung:
 - keine Enterbung
 - kein Pflichtteilsverzicht

HP

11

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

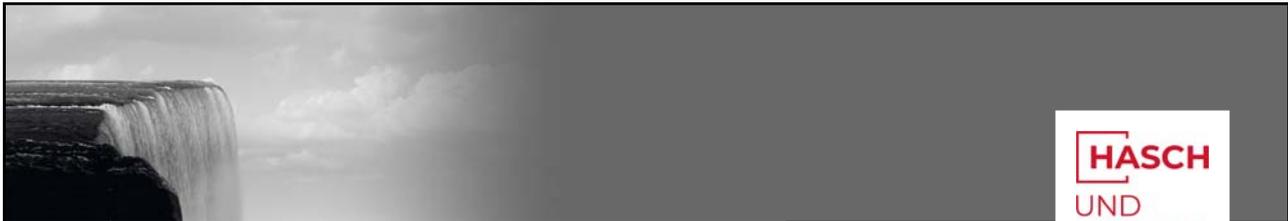
2. PFLICHTTEILSDECKUNG (1)

- Pflichtteilsdeckung
 - durch **Anrechnung** von **letztwilligen Zuwendungen**
 - durch **Anrechnung** von **Schenkungen unter Lebenden**
 - Aber auch **sonstige Vermögensvorteile**, wie insb. auch die Einräumung einer Begünstigung durch eine Privatstiftung (§ 780 Abs 1 ABGB)
- Anfall und Fälligkeit gemäß § 765 ABGB
 - Anspruch entsteht sofort mit Ableben
 - Geldansprüche erst durchsetzbar nach einem Jahr (+ gesetzliche Verzinsung 4 %)

HP

12

J. Wolfgruber

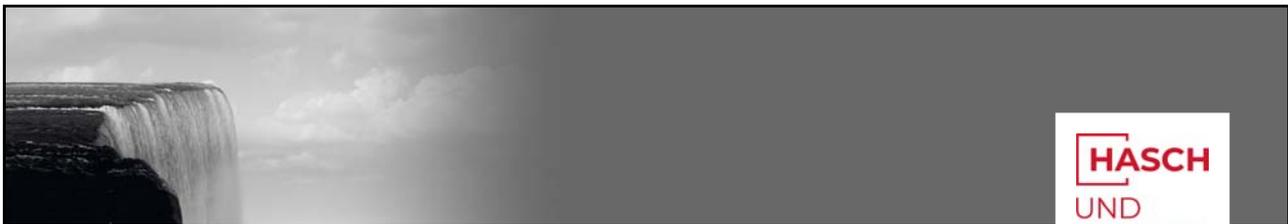




2. PFLICHTTEILSDECKUNG (2)

- Unternehmer hat oft nahezu sein ganzes oder den Großteil seines Vermögens in sein Unternehmen investiert, aber nur verhältnismäßig wenig liquide Mittel privat verfügbar
- Dadurch ist die Deckung der Pflichtteile aus dem Nachlass – unter Berücksichtigung des Unternehmenswertes – meist nicht möglich und die Zerschlagung des Unternehmens droht
- Entscheidend für eine funktionierende Unternehmensnachfolge ist daher, dass diese nicht durch spätere Pflichtteilsansprüche torpediert wird!
- Die Pflichtteilsdeckung spielt daher eine ganz wesentliche Rolle.


13
J. Wolfgruber





2. PFLICHTTEILSDECKUNG (3)

Mitunter sind auch Zuwendungen verbunden mit Belastungen für die Pflichtteilsdeckung ausreichend.

- Beispiele:
 - Liegenschaften mit Belastungs- und Veräußerungsverbot
 - Vermächtnis der Unterbeteiligung
 - Vinkulierter Geschäftsanteil
(= Übertragbarkeit gebunden an die Zustimmung der Gesellschaft)
 - Fruchtgenussrechte
 - Rentenvermächtnis
 - Eingeschränkte Begünstigungen in Privatstiftungen


14
J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PFLICHTTEILSDECKUNG (4)

- **Vorteil:** Zersplitterung der Gesellschaftsstruktur kann vermieden werden
- **ABER** ⇒ verminderter Nutzen wird bei Bewertung berücksichtigt!

HP

15

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PFLICHTTEILSSTUNDUNG (1)

- Für Pflichtteilsansprüche haftet zunächst die Verlassenschaft und nach Einantwortung der Erbe / die Erben.
- Erbe kann sich nur schwer finanziell vorbereiten, wenn die Pflichtteilsansprüche bereits kurz nach dem Tod des Erblassers geltend gemacht werden
- Möglichkeit der Stundung durch Anordnung (max. 5 Jahre) oder Gericht (max. 10 Jahre) allerdings mit 4 % Zinsen p.a.

HP

16

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PROBLEMATIK BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (1)

- hoher Wert des Unternehmens
- vergleichsweise wenig Privatvermögen
- 50 % des Gesamtvermögens müssen an Pflichtteilsberechtigte (Ehegatte, Kinder) vererbt werden
- uU hohe Ausgleichspflichten eines familiären Unternehmensnachfolgers

HP

17

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. PROBLEMATIK BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (2)

- Gängige Lösungsmöglichkeiten
 - Vollständige Abgeltung durch Schenkungen ggfs. auch von Todes wegen (idR kaum möglich)
 - Schenkungen gegen Pflichtteilsverzichte
 - Privatstiftungen (begrenzt)
 - Zweijahresfrist für Vermögensübertragungen (§ 782 Abs 1 ABGB)
 - Vermögensopfertheorie
 - Entgeltliche Unternehmensnachfolge
 - Betriebsaufspaltungen

HP

18

J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3. FORMEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

HP

19



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3. FORMEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (1)

- **Unternehmensübergabe unter Lebenden**
 - Schenkung unter Lebenden
 - gemischte Schenkung
 - Verpachtung
 - Vorbehaltsübertragung
 - bspw. Fruchtgenuss, Gebrauchsrecht, Wohnungsrecht
 - Übertragung (gegen Rente)
 - Verkauf

HP

20

J. Wolfgruber



**HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

3. FORMEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (2)

- **Unternehmensübergabe von Todes wegen**
 - angeordnete Übergabe an den Nachfolger
 - Erbvertrag, Testament, Kodizill, Schenkung auf den Todesfall
 - gesetzliche Erbfolge

HP 21 J. Wolfgruber



**HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

3.1. GESAMT-/ EINZELRECHTSNACHFOLGE

HP 22



3.1. GESAMTRECHTSNACHFOLGE

- Wesen im Sinne des ABGB und UGB = gesamtes Vermögen (Aktiva und Passiva) soll als Gesamtheit uno actu auf den Rechtsnachfolger übergehen
- Dingliche Rechte gehen ohne Verfügungsgeschäft und Rechte an unbeweglichen Sachen außerbücherlich über
- Forderungen müssen nicht eigens abgetreten werden
- Verpflichtungen gehen ohne rechtsgeschäftlicher Schuldübernahme über (keine Zustimmung der Gläubiger!)
- **Höheres Risikopotenzial** ⇒ due diligence Prüfung idR erforderlich (tax, legal, tech usw.)



23

J. Wolfgruber



3.1. EINZELRECHTSNACHFOLGE (1)

- Übertragungs- und Erwerbungsakte erforderlich
 - Titel und Modus; Vertragspartner müssen zustimmen
- Einhaltung der dafür vorgesehenen Formvorschriften
- Zustimmungserklärungen Dritter
- Beispiele im ABGB
 - Schenkung auf den Todesfall
 - Vermächtnis



24

J. Wolfgruber



**HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

3.1. EINZELRECHTSNACHFOLGE (2)

- Beispiele im Unternehmensrecht
 - Einbringung im Sinne des UmgrStG
 - Asset Deal
- **Geringeres Risikopotenzial** als bei Share Deal

HP 25 J. Wolfgruber



**HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE**

3.2. SHARE DEAL / ASSET DEAL

HP 26



3.2. SHARE DEAL (1)

- Übernehmer erwirbt Geschäftsanteile an einem Unternehmen in Form eines Beteiligungskaufes oder einer Beteiligungsschenkung
- Ganzes Unternehmen wird übernommen ⇒ Keine "Ausklammerung" einzelner Teile eines Unternehmens
- Fall der **Gesamtrechtsnachfolge**
- Übernommen werden können zB
 - Aktien oder GmbH-Geschäftsanteile
 - OG-Anteile
 - Gesellschaftsanteil des Komplementärs einer KG bzw. Kommanditanteil



3.2. SHARE DEAL (2)

- Nicht Unternehmensträger enthält Kaufpreis, sondern Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden
- Identität des Unternehmens bleibt unverändert (auch bspw. Firmenbuchnummer); es findet keine Eigentumsübergabe an den Wirtschaftsgütern, die zum Unternehmen gehören, statt
- Vertragsverhältnisse zu Dritten werden grundsätzlich nicht berührt
- Ausnahmen: § 12a MRG sowie vertragliche "change-of-control"-Klauseln



3.2. ASSET DEAL (1)

- Kauf durch Übertragung von Wirtschaftsgütern und Verbindlichkeiten durch einzelne Übernahme aller wesentlichen, zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgüter wie
 - Produktionsanlagen
 - Grundstücke
 - Gebäude
 - Einrichtungen
 - Vorräte
 - Aufträge



3.2. ASSET DEAL (2)

- Marken, Patente
- Kundenbeziehungen, Kundenstock etc.
- Fall der **Einzelrechtsnachfolge**
- Exakte Definition des zu übertragenden Vermögens sowie aller Rechtsverhältnisse ⇒ Übertragung jedes einzelnen Wirtschaftsgutes mittels Vertrages
- Eintritt in bestehende Verträge erforderlich ⇒ Kontaktierung aller Vertragspartner



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.2. ASSET DEAL (3)

- Bei Grundstücken ist eine grundbücherliche Übertragung erforderlich
⇒ Auslösung entsprechender Grunderwerbsteuern sowie Eintragungsgebühren

HP 31 J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.2. UNTERSCHIED ZWISCHEN SHARE DEAL / ASSET DEAL

- Asset Deal ist aufwändiger abzuwickeln als der Share Deal
⇒ sämtliche Wirtschaftsgüter müssen einzeln übertragen und Vertragsverhältnisse (idR mit Zustimmung des Erwerbers, Veräußerers und Dritten) müssen überwunden werden (Erleichterung gemäß § 38 Abs 1 UGB)
- Beim Asset Deal kann jedoch der Vertragsgegenstand besser den Bedürfnissen des Erwerbers und Käufers angepasst werden; überdies geringeres Haftungsrisiko des Übernehmers aufgrund nicht verpflichtender Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten

HP 32 J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.3. ENTGELTLICHE / UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

HP

33



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.3. UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

- Unentgeltlich bedeutet
 - keine Forderung einer Gegenleistung (zivilrechtlich)
 - Steuerlich (für Übertragungen nach dem 15.11.2021):
 - beträgt die Gegenleistung höchstens 25 % des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, liegt eine unentgeltliche Übertragung vor
 - beträgt die Gegenleistung mehr als 25 % aber weniger als 75 % des gemeinen Wertes des Wirtschaftsgutes, ist unter Angehörigen grundsätzlich von einer unentgeltlichen Übertragung auszugehen

HP

34

J. Wolfgruber

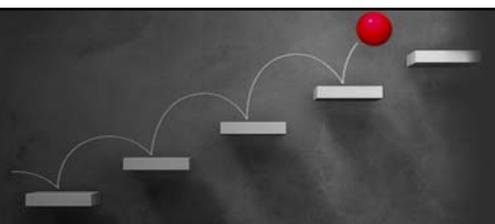


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

4. ÜBERGEBER-/ ÜBERNEHMERINTERESSEN

HP

35



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

4. VERSORGUNG DER ÜBERGEBER (1)

- Betriebsaufspaltung ⇒ Versorgung durch Besitzgesellschaft, die Liegenschaften und bspw. wesentliches Anlagevermögen an Unternehmen vermietet
- Liegenschaften oder Sachwerte im Privatvermögen
- Erträge aus Ersparnissen, private Versicherungslösungen, Pensionsansprüche (Unternehmen, GSVG, ASVG, Versicherungsmodelle)
- Erträge aus privaten Immobilien und sonstigen Sachwerten (Wald, etc.)

HP

36

J. Wolfgruber



4. VERSORGUNG DER ÜBERGEBER (2)

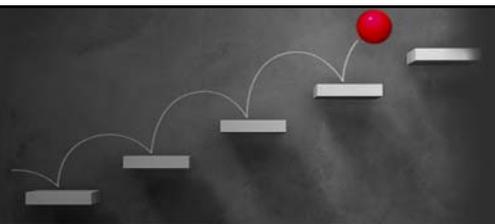
- betriebliche Versorgungsrente
- Kaufpreisrente (Geld, Maximalwert festlegen)
- Ausgedinge
- Fruchtgenusslösung



4. EINFLUSSWAHRUNG

- Beirat, Aufsichtsrat
- Familienrat
- Sonderrechte (Gesellschafterstellung)
- stufenweise Übergabe
- Kontrollgeschäftsführung
- Holding-Lösung



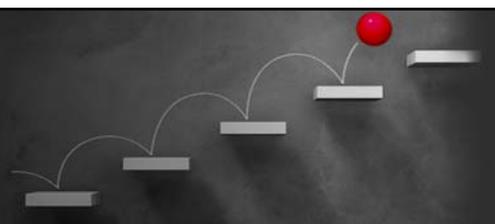


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

4. EINFLUSSWAHRUNG – SONDERRECHTE (1)

- Syndikatsvertrag
- GmbH-Statut
- Aufnahme von Sonderrechten
 - Geschäftsführung
 - Mehrfachstimmrecht
 - Höchststimmrecht
 - Bucheinsicht
 - alineare Gewinnausschüttung


39
J. Wolfgruber



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

4. EINFLUSSWAHRUNG – SONDERRECHTE (2)

- Aufnahme von Sonderrechten
 - Mindestgewinnausschüttung
 - Vorweggewinn
 - Bestimmungsrecht, bspw. auch Berater und WP
 - Zustimmungsrecht
 - Vetorecht
 - Nominierungsrecht für Geschäftsführung
 - Entsendungsrecht in Geschäftsführung


40
J. Wolfgruber



4. BEIRAT / FAMILIENRAT

- indirekte Steuerungsfunktion
- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, quartalsweise Sitzungen
- ähnlich Aufsichtsrat
- Zustimmungskatalog
- erweiterbar
- Einrichtung durch Gesellschafterbeschluss
- Festlegung, ob bzw. wie eine Auflösung möglich ist
- eventuell Befristung



5. UNTERNEHMENSNACHFOLGE MIT MITARBEITERN MBO / MBI





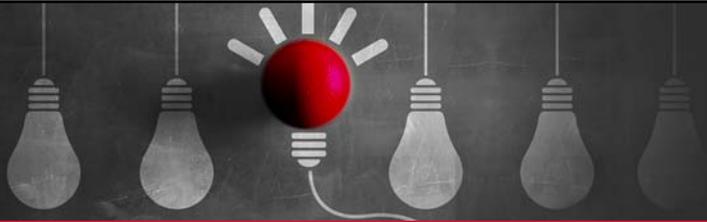
5. MBO / MBI (1)

- MBO - Erwerb des Unternehmens (oder zumindest einer Mehrheitsbeteiligung) durch das bestehende Management
- MBI – wie MBO nur Erwerb erfolgt durch externes Management (allenfalls unterstützt durch einen Investor)
 - Finanzierung oft schwierig, da nicht genug Eigenmittel vorhanden (mind. 1/3 EK wird empfohlen, $\leq 15\%$ EK spricht man von LBO – leveraged buy out)
 - darf nicht aus Unternehmen selbst kommen – Einlagenrückgewähr!
 - Finanzierung durch Dritte aufgrund von mangelnden Sicherheiten ebenfalls schwierig – selbst bei Einsatz von Zwischengesellschaften (sog. SPV – special purpose vehicles) zählt letztlich wirtschaftliche Betrachtungsweise

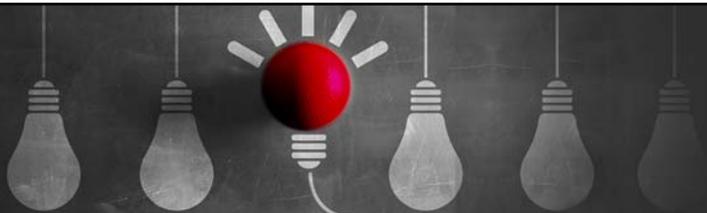


5. MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE (2)

- Öffentliche Finanzierungen / Besicherungen berücksichtigen (zB AWS) und Fördermöglichkeiten abklären
- Verkäuferdarlehen: Künftige Erträge dienen – zumindest teilweise - der Abgeltung des Kaufpreises
- Längerfristige Planung durch schrittweisen Aufbau einer Fremdbeteiligung
- Mezzaninkapital

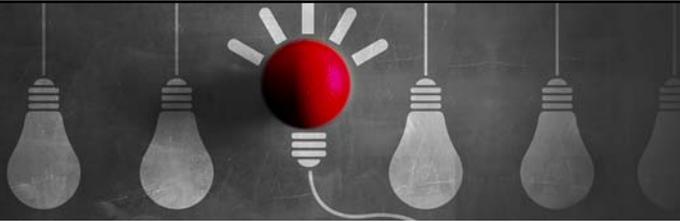


6. HAFTUNG



6. HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (1)

- § 38 UGB ⇒ Unternehmensübergang
- § 1409 ABGB ⇒ Unternehmensübergang
- § 880a 2.Fall ABGB ⇒ echte Garantie
- §§ 922 ff ABGB ⇒ Gewährleistung
- §§ 1295 ff ABGB ⇒ Schadenersatz



6. HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (2)

- §§ 14 f BAO ⇒ steuerrechtliche Haftung
- § 67 Abs 4 ASVG ⇒ sozialversicherungsrechtliche Haftung
- § 6 AVRAG ⇒ Arbeitnehmerhaftung
- Haftung für Zuschläge gemäß BUAG
- hypothekarisch gesicherte Schulden
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
- Haftung für Umweltschäden



47

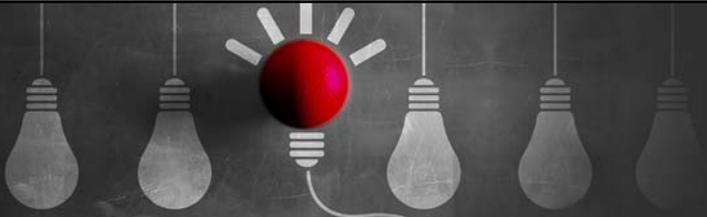
J. Wolfgruber



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

RÜCKFRAGEN JEDERZEIT GERNE





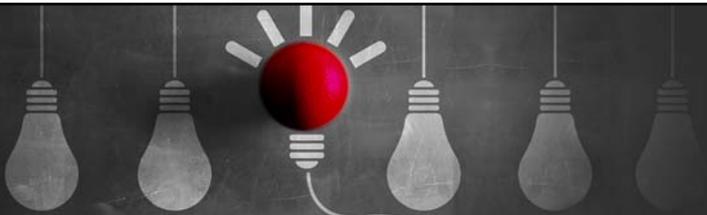
DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass dieser Vortrag sowie alle Angaben in dieser Vortragsunterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Diese Veranstaltung und diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



49

J. Wolfgruber



Rechtsanwalt

Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 19

E-Mail: j.wolfgruber@hasch.eu

www.hasch.eu



50

J. Wolfgruber